

KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Krayer Rechtsanwälte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Per beA

Landgericht Koblenz

56065 Koblenz

Michael Kaspar

Rechtsanwalt i.R.

Manfred Müller

zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Krayer

Rechtsanwalt

Matthias Zürbig, LL.B., LL.M.

Rechtsanwalt
Wirtschafts- und Umweltjurist

Nina Schmidtler

Rechtsanwältin

Mayen, den 18.08.2023

Unser Zeichen: 000993-18/11/11

8 O 23/19

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

gegen

Horst Berndt

haben wir für die Klägerseite mitzuteilen, dass der Kläger zu 2) verstorben ist.

Das Klageverfahren wird durch die Klägerin zu 1) allein fortgesetzt.

/ 2

UNSERE BÜROS

56727 MAYEN
Rosengasse 12
56743 MENDIG
Poststraße 12

Telefon: 02651/9857-0
Telefax: 02651/9857-57
e-mail: service@rae-mayen.de
Steuernummer 29/220/0789/0

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

1.

Zum Schriftsatz des Beklagten vom 28.06.2023 ist seitens der Klägerin Folgendes auszuführen:

1.1.

Soweit der Beklagte unter Ziffer I seines vorgenannten Schriftsatzes erneut die Einrede der Verjährung erhebt, ist diese Einrede unbegründet.

Die Argumentation scheitert im Hinblick auf die geltend gemachten Kosten für die fehlende Einsparung von Heizöl und die Stromkosten bereits an dem Umstand, dass die Fälligkeit der für die Kalenderjahre ab 2016 geltend gemachten Ansprüche selbstverständlich erst in den jeweiligen Kalenderjahren entstanden ist, sodass insoweit eine Verjährung mit der vorliegenden Klage gehemmt wurde.

Darüber hinaus ist die Verjährung im Hinblick auf die restlichen Wiederbeschaffungskosten für einen kleinen Warmwasserspeicher durch das ursprüngliche Verfahren zu Az. 8 O 52/15 dem Grunde nach gehemmt worden. Auch wenn lediglich 900,00 € durch die seinerzeitige Prozessbevollmächtigte beziffert wurden, ist die Verjährung des zugrunde liegenden Anspruchs durch das vorgenannte Verfahren bis 2018 gehemmt worden, dem Jahr, in welchem dieses Verfahren abgeschlossen worden ist.

Dasselbe gilt auch im Hinblick auf die durch die vorherige Prozessbevollmächtigte fehlerhaft berechnete Einsparung von Heizölkosten für die Zeit vom 30.11.2013 bis zum 30.12.2015.

Eine Verjährung ist daher insgesamt nicht eingetreten.

1.2.

Auch steht die Rechtskraft des ursprünglichen Urteils einer Geltendmachung der weitergehenden Ersatzansprüche wegen der Einsparung der Heizölkosten für die Zeit vom 30.11.2013 bis zum 30.12.2015 nicht ent-

gegen, weil sich die Rechtskraft nur auf den ausgeurteilten Teilbetrag beziehen kann.

Insoweit ist es unerheblich, wie das Landgericht Koblenz im Urteil die Berechnung begründet hat. Die Rechtskraft kann sich jedenfalls nur auf den ausgeurteilten Betrag und nicht auf den infolge der fehlerhaften Berechnung der seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten damals nicht geltend gemachten weiteren Betrag beziehen.

1.3.

Weiterhin befasst sich der Beklagte unter Ziffer III seines Schriftsatzes vom 28.06.2023 mit der entgangenen Einsparung von Heizöl und wendet ein, es liege ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vor.

1.3.1.

Insoweit rufen wir dem Gericht noch einmal in Erinnerung, dass es selbstverständlich für die Kläger **völlig unmöglich** gewesen ist, die Wärmepumpe in irgendeiner Form zu verändern, bevor nicht die Beweiserhebung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen abgeschlossen war.

Man kann mit absoluter Sicherheit davon ausgehen, dass der Beklagte dann, wenn die Kläger hier irgendetwas verändert hätten, im Rahmen der Beweisaufnahme sich darauf konzentriert und vorgetragen hätte, dass die Fehler auf das eigenmächtige Verhalten der Beklagten zurückzuführen seien.

Aus Sicht der Klägerin ist es absolut wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass der **heutige Wissensstand** selbstverständlich **nicht** bei der Frage zugrunde gelegt werden kann, wann welche Veränderungen mit welchen Folgen an der Wärmepumpe hätten vorgenommen werden können.

Selbst wenn aus heutiger Sicht ein Abstellen der Wärmepumpe durch das Abschalten der elektrischen Zuleitung ohne Veränderung der Be-

weissituation den Schaden verringert hätte, was vorsorglich nach wie vor zu bestreiten ist, kann dies den Klägern nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil in den Jahren von 2016 bis Mitte 2023 **diese Kenntnis gerade nicht vorhanden** war.

Über viele Jahre und bis heute hat der gerichtliche Sachverständige nicht herausgefunden, worauf die Fehler der Wärmepumpe zurückzuführen sind.

1.3.2.

Selbst in seiner Anhörung im Parallelverfahren zu Aktenzeichen 8 O 220/21, die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2023 durchgeführt wurde, offenbarte der gerichtliche Sachverständige Nürnberg erschreckende Unkenntnis im Hinblick auf die Schadensursachen.

Insoweit verweisen wir auf eine von einem Privatgutachter der Klägerin gefertigte gutachterliche Stellungnahme im Hinblick auf die Anhörung des Sachverständigen Nürnberg, die wir ausdrücklich und in vollem Umfang zum Vortrag in diesem Verfahren machen.

Beweis: die in Ablichtung **beigefügte** gutachterliche Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Büscher-Schuster vom 31.07.2023 (Anlage K17)

(1)

Insbesondere mit dem Anschluss des Multifunktionspeichers hat sich der Sachverständige Nürnberg nicht befasst, obwohl dies für die Beantwortung der Beweisfragen **zwingend notwendig** gewesen wäre.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Sachverständige Nürnberg hatte vor allen anderen Fragen die Frage zu klären, warum die vom Beklagten montierte Wärmepumpe letzt-

lich nicht funktionierte und inwiefern hierdurch die im Einzelnen beschriebenen Schäden, insbesondere im Hinblick auf zu viel verbrauchtes Heizöl und die immensen Stromkosten entstanden sind.

(2)

Dreh- und Angelpunkt der Überprüfungen des Sachverständigen Nürnberg hätte daher die Frage sein müssen, warum der Wärmegewinn der Wärmepumpe nicht der Heizung zugutekam.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Diese Frage hätte der Sachverständige Nürnberg entsprechend den Feststellungen des Sachverständigen Büscher-Schuster auf S. 5 seines Gutachtens problemlos beantworten können, wenn er berücksichtigt hätte, dass der Beklagte

den Rücklauf des Systemwärmetauschers Kältemittel-Heizungswasser an den Kaltwasseranschluss des internen Durchflusswärmetauschers angeschlossen hatte.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Weiterhin stellt der Sachverständige Büscher-Schuster in seiner gutachterlichen Stellungnahme fest, dass der Beklagte

den zweiten Abgang auf einen Heizungsanschluss des Speichers geführt hat, sodass der genannte Rücklauf gar keine direkte Verbindung zum Heizkreis und damit der eigentlichen Heizungsanlage hatte.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Letztlich führt der Sachverständige Büscher-Schuster auf S. 5 der gutachterlichen Stellungnahme als Fazit aus:

Praktisch lief der Wärmegewinn der Wärmepumpe ins "Leere"! Die ganze Neuinstallation war und ist damit unbrauchbar.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Auf S. 6 unter Ziffer 5 seines Gutachtens legt der Sachverständige Büscher-Schuster dann ergänzend dar, dass der Kompressor durch diese Fehl-Montage zunächst geschädigt und in der Folge zerstört wird, weil eine Mindestwärme Abnahme durch den sofortigen Rücklauf der gerade erst durch den Kompressor produzierten Wärme nicht möglich war.

Wörtlich heißt es im Gutachten:

Das Kältemittel wird, wenn keine Wärme abgenommen wird, immer heißer, der Druck in der Anlage steigt dadurch und erreicht den kritischen Punkt auf der thermodynamischen Kennlinie. Hier gibt es keinen Unterschied mehr zwischen Flüssigkeit und Dampf. Der Kompressor erhält dann flüssige Phase und wird dadurch geschädigt und in der Folge zerstört.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

(3)

Weiterhin hat der Sachverständige Nürnberg nicht festgestellt und demzufolge auch im Rahmen der Beurteilung der mangelhaften Werkleistung des Beklagten nicht berücksichtigt, dass der elektrische Anschluss der Wärmepumpe nicht korrekt gewesen ist.

Der Sachverständige Büscher-Schuster legt auf S. 6, Ziffer 4 seines Gutachtens dar, dass die Wärmepumpe mit falschem Drehfeld angeschlossen und darüber hinaus der verbaute Fehlerstromschutzschalter nicht zulässig war.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

(4)

Das alles hat der Sachverständige Nürnberg im Rahmen der zahllosen Überprüfungen, die er durchgeführt hat, bis heute nicht festgestellt.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Hätte er die Feststellungen ordnungsgemäß durchgeführt, wäre er zu dem Ergebnis gekommen, dass die fehlerhafte Montage des Multifunktionspeichers die Ursache für alle von der Klägerin und ihrem Ehemann beschriebenen Mängel und die daraus entstandenen Schäden gewesen ist, auch der in diesem Verfahren geltend gemachten.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

1.3.3.

Das Gericht kann nicht ernsthaft die Auffassung vertreten, dass die Kläger an der mangelhaft installierten Anlage in ihrem Haus auch nur die kleinsten Veränderungen hätten vornehmen können bzw. sogar müssen, bevor nicht eine endgültige Beweiserhebung durchgeführt ist.

Insbesondere die im Termin zur mündlichen Verhandlung geäußerte Auffassung des Beklagten, man habe lediglich die Sicherung ausschalten müssen, ist natürlich abwegig, wenn man berücksichtigt, dass der Sachverständige der Klägerin festgestellt hat, dass der Beklagte auch den elektrischen Anschluss fehlerhaft vorgenommen hat.

Beweis: das bereits vorgelegte Gutachten des Privat-Sachverständigen der Klägerin, insbesondere S.6, Ziffer 4 (Anl. K17)

Hätten die Kläger in dieser Situation an der Elektroinstallation auch nur das kleinste Detail verändert, wäre Ihnen dies sicher als Beweisvereitelung ausgelegt worden.

Dies gilt, und das muss klägerseits noch einmal betont werden, natürlich insbesondere im Hinblick auf den seinerzeitigen Wissensstand in den Jahren 2016 bis Mitte 2023, der völlig unvollständig war.

Der Vorwurf, die Kläger hätten in welcher Form auch immer gegen die ihnen obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie nicht bereits früher in die vom Beklagten mangelhaft montierte Anlage eingegriffen hätten, kann daher definitiv nicht erhoben werden.

1.3.4.

Wir betonen an dieser Stelle noch einmal:

Hätte der Sachverständige Nürnberg im Rahmen der ihm obliegenden Überprüfungen die vorstehend dargelegten Umstände berücksichtigt und in seine Überlegungen mit einbezogen, wäre er bereits vor Jahren zu dem sicheren Ergebnis gekommen,

dass die gesamte Leistung des Beklagten im Bereich der Heizungsanlage im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes völlig unbrauchbar gewesen ist, was den Nutzen der Wärmepumpe betrifft, den Klägern vielmehr erhebliche Schäden u.a. durch Heizöl- und Stromverbrauch entstanden sind.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Es liegt daher einzig und allein an der Unfähigkeit des Sachverständigen Nürnberg, die tatsächlichen Fehler der Werkleistung des Beklagten zu

erkennen, dass die im Rahmen dieses Verfahrens u. a. geltend gemachten erheblichen Schäden aus der fehlenden Einsparung von Heizöl und aus den vergeblich aufgewendeten Stromkosten entstanden sind und nicht an einem Verstoß der Kläger gegen die Schadensminderungspflicht.

1.4.

Soweit der Beklagte auf S. 7 des Schriftsatzes vom 28.06.2023 unter Ziffer IV Ausführungen im Hinblick auf den Strom der Wärmepumpe macht, ist es dank der Feststellungen des Privat-Sachverständigen der Klägerin nunmehr endlich klar, welchen kapitalen Fehler der Beklagte beim Anschluss des Multifunktionsspeichers gemacht hat.

(1)

Wie unter Ziffer 1.3.2., gestützt auf die Feststellungen des Sachverständigen Büscher-Schuster ausgeführt wurde, war durch den Beklagten bzw. dessen unfähige Mitarbeiter offensichtlich die Wärmepumpe so an den Multifunktionspeicher angeschlossen worden, dass die Wärme, die von der Wärmepumpe kam, sofort wieder an die Wärmepumpe zurückgeleitet wurde, ohne den Multifunktionspeicher zu erwärmen und die Wärmeleistung der Wärmepumpe der Heizung des Hausanwesens der Klägerin und ihres Ehemannes zugute kommen zu lassen.

Beweis: 1. Das bereits vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Büscher-Schuster (Anl. K17)
2. Einholung eines Obergutachtens

Die Ausführungen des Beklagten sind daher sachverständig dokumentiert, widerlegt.

(2)

Es war tatsächlich so, dass die Wärmepumpe offensichtlich ständig Wärme produzierte, die aber wegen des fehlerhaften Anschlusses an sie zurückgeleitet wurde und hierdurch zwar Strom in erheblichem Umfang

verbraucht wurde, die Wärme aber nicht zur Reduzierung des Heizölverbrauchs genutzt werden konnte.

Beweis: 1. Das bereits vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Büscher-Schuster (Anl. K17)
2. Einholung eines Obergutachtens

Da der Sachverständige Kaminski ohne jeden Zweifel festgestellt hat, dass über den Zähler ausschließlich die Wärmepumpe Strom bezogen hat, ist der Schadensersatzanspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach begründet.

(3)

Im Übrigen ergibt sich aus der erheblichen Reduzierung des Stromverbrauchs ab einem bestimmten Zeitpunkt ebenfalls die Richtigkeit der Feststellungen des privaten Sachverständigen Büscher-Schuster.

Es ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt irgendwann die seitens des Beklagten fehlerhaft montierte Wärmepumpe durch den ständigen Rückfluss des heißen Mediums irreparabel zerstört worden ist.

Beweis: 1. Das bereits vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Büscher-Schuster (Anl. K17)
2. Einholung eines Obergutachtens

(4)

Völlig irrelevant ist auch in diesem Zusammenhang der ebenfalls erhobene Vorwurf eines angeblichen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht. Insoweit kann auf die obigen Darlegungen verwiesen werden.

Es war den Klägern bis zur Feststellung der wahren Ursachen des massiven Stromverbrauchs nicht zumutbar, eigenmächtig Veränderungen an

der Anlage vorzunehmen, ohne zu wissen, ob sie hierdurch nicht eine Beweisvereitelung betreiben.

Es ist daher keinerlei Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht festzustellen, weil die Kläger infolge der noch nicht abgeschlossenen Beweiserhebung nichts verändern durften.

1.5.

Das gilt selbstverständlich auch für die im Rahmen der Klageerweiterung geltend gemachten Kosten.

Auch hier ist es so, dass nachgewiesen ist, dass der Stromverbrauch über den Zähler erfolgt ist, an dem ausschließlich die Wärmepumpe angeschlossen ist.

Da hier tatsächlich Strom verbraucht worden ist, und die Klägerin und ihr Ehemann bis zu den jetzt vorliegenden Feststellungen des Sachverständigen Büscher-Schuster nicht wussten, worin exakt der Fehler des Beklagten besteht, konnte sie bis zu diesen Feststellungen nicht ernsthaft gezwungen sein, in die Anlage einzugreifen und sei es nur durch das Ausschalten der Sicherung.

Auch im Blick hierauf gilt:

Der Wissensstand von heute ist **nicht** maßgebend, sondern der völlig unzureichende Wissensstand bis zu den jetzt vorliegenden gutachterlichen Ausführungen des privaten Sachverständigen Büscher-Schuster.

2.

Zusammenfassend ist noch einmal festzuhalten, dass der Beklagte zu Unrecht den Einwand erhebt, die Rechtskraft des Urteils im ersten Klageverfahren der der Geltendmachung der Forderungen im vorliegenden Verfahren entgegen.

Darüber hinaus ist eine Verjährung nicht eingetreten, weil einerseits die

Forderungen durch das erste Verfahren bereits gehemmt worden sind und zum anderen die jeweiligen Ansprüche erst in den jeweiligen Kalenderjahren entstanden sind, als die Kläger beispielsweise die Rechnungen der Stromversorger bzw. der Heizöl-Lieferanten erhielten.

Letztlich ist ein Verstoß gegen eine Schadensminderungspflicht nicht gegeben, da die Klägerin und ihr Ehemann nicht wissen konnten, worin der Fehler des Beklagten liegt und es ihnen daher aufgrund einer möglichen Beweisvereitelung nicht zugemutet werden konnte, irgendwelche Veränderungen an der Anlage vorzunehmen, bevor die Beweiserhebung nicht endgültig abgeschlossen ist.

Erst aufgrund der jetzt vorliegenden schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des privaten Sachverständigen Büscher-Schuster weiß die Klägerin, was der Beklagte konkret falsch gemacht hat. Dieses Wissen kann aber nicht zur Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen eine Schadensminderungspflicht in den vergangenen Jahren zugrunde gelegt werden.

Die Klage ist daher in vollem Umfang begründet.

Manfred Müller
Rechtsanwalt